

RS Vwgh 1990/1/17 88/03/0257

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.01.1990

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §51 Abs1;

StVO 1960 §52 Z13a;

StVO 1960 §52 Z13b;

Rechtssatz

Kann durch ein Vorschriftszeichen mit einer Zusatztafel mit Pfeilen, die auch im Zeichen selbst angebracht werden können, der Geltungsbereich des Verbotes unmißverständlich zum Ausdruck gebracht werden, genügt ein Vorschriftszeichen. In diesem Falle bedarf es zur Angabe des Beginnes und des Endes des Straßenabschnittes, in dem das Verbot gilt, nicht der Zusatztafeln "Anfang" und "Ende" und es ist nicht erforderlich, daß das Vorschriftszeichen vor der Stelle angebracht ist, für die es gilt.

§ 52 Z 13a zweiter Satz lit c StVO stellt die lex specialis gegenüber § 51 Abs 1 erster Satz StVO dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988030257.X02

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at